



iss initiativkreis  
stuttgarter stiftungen e.v.

EBNER  
STOLZ

Stiftung  
Katholische Kirche  
in Stuttgart

# Stiftungsfrühstück

23. Juni 2015

Haus der Katholischen Kirche

Quo Vadis Stiftungen:  
Reaktionsmöglichkeiten auf die  
aktuelle Kapitalmarktsituation  
- Sicht der Stiftungsbehörde

**Dr. Christian Schneider, Regierungsvizepräsident**



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

# Lösungsansätze und ihre Grenzen

1. Umwandlung einer auf Dauer errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung
2. Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen
3. Auflösung von Stiftungen
4. Änderung der Anlagestrategie
5. Sonstige Reaktionsmöglichkeiten
6. Ausblick: Reform des Stiftungsrechts



# 1. Umwandlung einer auf Dauer errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung

- Keine gesetzliche Regelung für die Umwandlung
- § 80 Abs. 2 S. 2 BGB: nur für neue Verbrauchsstiftungen
- Umwandlung widerspricht bei auf Dauer errichteten Stiftungen dem Bestandserhaltungsgebot und dem ursprünglichen Stifterwillen
- aktueller subjektiver Wille des Stifters ist nicht maßgeblich
- Möglich: Zustiftung von weiterem Vermögen, das zum Verbrauch bestimmt wird (Teilverbrauchsstiftung)



## 2. Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen (1)

- § 14 Abs. 2 StiftG: *Die Stiftungsorgane können [...] die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen [...], soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.*
- Satzungen müssen Zusammenlegung ausdrücklich vorsehen
- Stiftungszwecke der betroffenen Stiftungen sollten weitgehend übereinstimmen
- Genehmigung steht im Ermessen der Stiftungsbehörde
- Zurückhaltende Handhabung erforderlich: Konflikt mit Dauerhaftigkeit der Stiftung, aber milder als Auflösung
- i.d.R. nur zulässig, wenn Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder nicht mehr sinnvoll



## 2. Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen (2)

- Satzungen sind anzugleichen
  - ggf. Änderung/Ergänzung der Stiftungszwecke erforderlich
    - ➔ Stiftungszwecke sind grds. zu erhalten
    - ➔ Voraussetzungen für Zusammenlegung müssen vorliegen
  - Zusammenlegung: Neuer Name erforderlich
  - Zulegung: Name der aufnehmenden Stiftung bleibt i.d.R. erhalten
  - Stiftungsvermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf übernehmende Stiftung über, § 14 Abs. 2 S. 4 StiftG
- ➔ Reformbedarf: Zusammenlegung auch aus wirtschaftlichen Gründen möglich



### 3. Auflösung von Stiftungen

- § 14 Abs. 2 StiftG: *Die Stiftungsorgane können [...] die Stiftung [...] aufheben, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.*
- str.: Verhältnis zu § 87 Abs. 1 BGB
- teilw. Auff.: Stifter darf in der Satzung keine anderen Voraussetzungen vorsehen als nach § 87 Abs. 1 BGB
- i.d.R. nur zulässig wenn Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder nicht mehr sinnvoll
  - ➔ Stiftung i.d.R. auf Dauer angelegt (Stifterwille)
- i.d.R. nicht möglich bei Vermögen über 100.000 € (derzeit Mindestvermögen für Anerkennung)



## 4. Änderung der Anlagestrategie

- Aktienanteil von 30 % wird ohne weiteres akzeptiert
  - ➔ breite Diversifizierung
  - ➔ Vermeidung Klumpenrisiko
  - ➔ keine hochspekulativen Aktien
- Beratung durch Stiftungsbehörde, keine Fachaufsicht



## 5. Sonstige Reaktionsmöglichkeiten

- § 7 Abs 2. StiftG: Zugriff auf das Stiftungsvermögen „*wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist*“
  - Ziel: Wiederauffüllung des Vermögens
  - Abstimmung mit Stiftungsbehörde und FA erforderlich
- Aussetzung der Zweckerfüllung für best. Zeitraum
  - Abstimmung mit Stiftungsbehörde und FA erforderlich
- Kostensenkung, z.B. für Erstellung der Jahresrechnung
- Erhöhung Mindestvermögen für Anerkennung
- Zustiftungen



## 6. Ausblick: Reform des Stiftungsrechts

- Erleichterung bei Zweck- und Satzungsänderungen durch den Stifter
- Erleichterung der Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen
- Möglichkeit der Umwandlung in Verbrauchsstiftung
- Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen
  - ➔ Ausstattung der Stiftungsverzeichnisse mit Publizität
  - ➔ Einführung eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters
- Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen
- Erweiterte Pflichtangaben im Stiftungsgeschäft
- Gesetzliche Normierung der ordentlichen Geschäftsführung



# Vielen Dank für Ihr Interesse!



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

# Kapitalmarkt - Quo vadis Stiftung?

## Handlungsoptionen aus steuerrechtlicher Sicht

**Dr. Christine Kupfer**



Baden-Württemberg

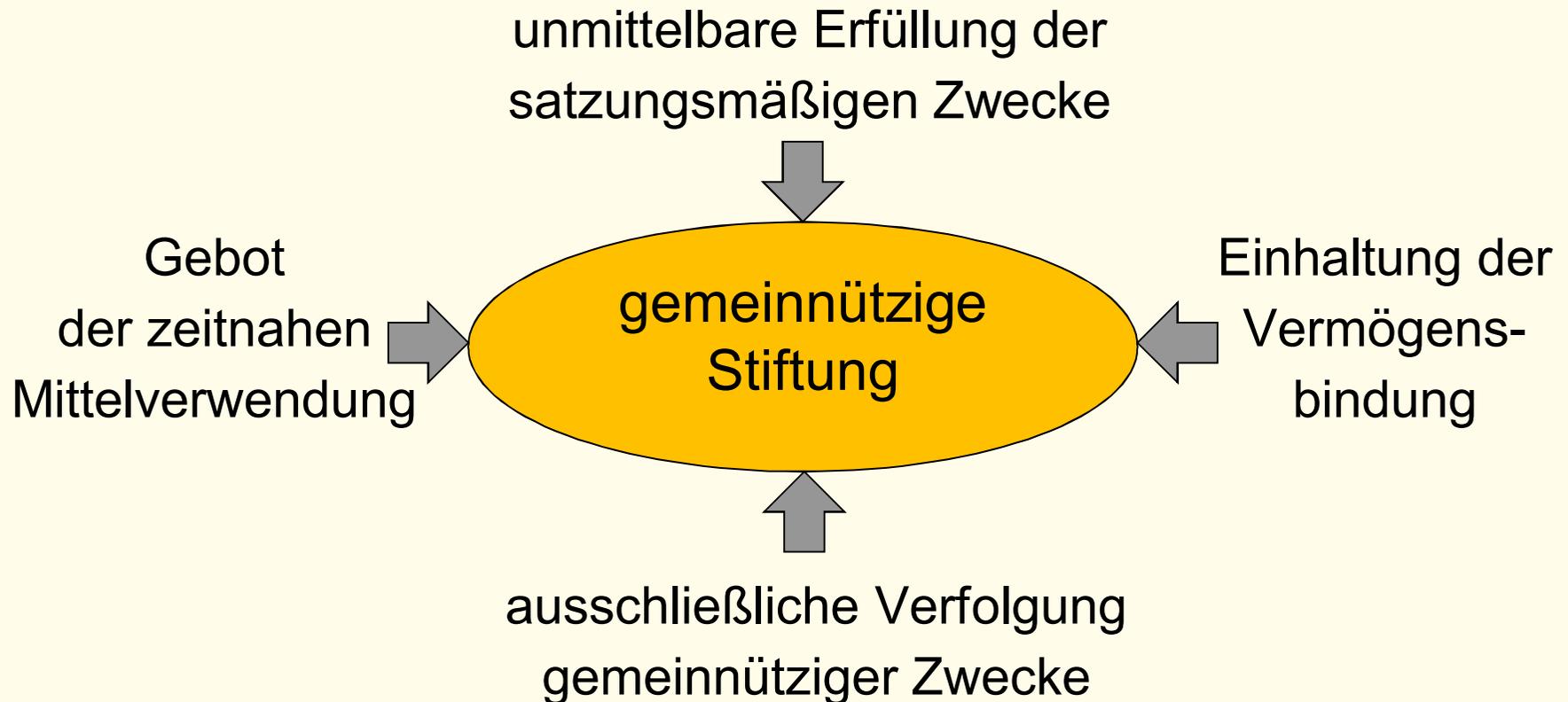
MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

# Überblick

1. Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen an die Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit
2. Zeitnahe Mittelverwendung
3. Gefährdung der Gemeinnützigkeit
4. Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen
5. Übergang von der Ewigkeitsstiftung in die Verbrauchsstiftung



# 1. Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen



## 2. Zeitnahe Mittelverwendung

Erhaltene Mittel in 2014



Zeitnahe Verwendung für gemeinnützige Zwecke bis  
31.12.2016

(EhrAmtStG: Verlängerung Mittelverwendungsfrist auf 2 Jahre)



Ausnahmen:

- Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 AO
- Bildung Vermögensstock nach § 62 Abs. 3, 4 AO



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

## 2. Zeitnahe Mittelverwendung

- Weiterverwendung für die Vermögensausstattung anderer Stiftung: **§ 58 Nr. 3 AO** (seit 1.1.2014 EhrAmtStG)
  - Überschüsse aus der Vermögensverwaltung,
  - Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetrieben),
  - 15 v.H. der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel.

**Aber:** Identität des zu verwirklichenden steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks bei Empfänger- und Geberkörperschaft.



### 3. Gefährdung der Gemeinnützigkeit

- Stiftung muss Erträge zum Erhalt des Vermögens einsetzen, z.B. zur Deckung von Fixkosten
- Verwaltungsausgaben sind im Verhältnis zu den Ausgaben für steuerbegünstigte Zweck zu hoch
- Stiftung ist nur noch selbsterhaltend tätig
- Stiftungsvermögen wirft dauerhaft keine Erträge ab
- Ausrichtung der Anlagepolitik auf ertragreiche aber verlustisikoträchtige Anlageformen



## 4. Zusammenlegung / Zulegung von Stiftungen

- grundsätzlich **keine steuerlichen Folgen**;  
BW-Fortführung für stpfl. wirtsch. Geschäftsbetriebe
- aber: **spiegelbildliche Übertragung der Mittel**
- Einhaltung des **Grundsatzes der Vermögensbindung**  
(§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO und § 61 AO)
  - **Übertragung des Vermögens** an die in der Satzung der übertragenden Stiftung **genannte gemeinnützige Körperschaft**
  - **Verwendung Vermögen** zu dem in der Satzung der übertragenden Stiftung genannten **steuerbegünstigten Zweck**



## 5. Übergang Ewigkeits- in Verbrauchsstiftung

- Gemeinnützigkeit einer Verbrauchsstiftung:
  - Übergang in die Verbrauchsstiftung könnte aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht geboten sein, wenn **keine Erträge erwirtschaftet** werden
  - Anforderungen der **§§ 52 ff AO** müssen erfüllt sein
  - Keine Besonderheiten im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen und unmittelbaren Mittelverwendung
  - **aber:** kein besonderer Spendenabzug (§ 10b Abs. 1a EStG) für Spende in Grundstockvermögen, das zum Verbrauch bestimmt



## 5. Übergang Ewigkeits- in Verbrauchsstiftung

- Behandlung der Vermögensstockspenden beim Übergang in die Verbrauchsstiftung?
- Entscheidung auf Bundesebene:
  - Nach einer Umwandlung werden **keine negativen Folgen** für den Spender gezogen, auch wenn die Stiftung ursprünglich für die Ewigkeit konzipiert war und daher im Zuge der Vermögensausstattung der besondere Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 a EStG gewährt wurde
  - Auch eine **Spendenhaftung ist insoweit nicht** von Relevanz



# Vielen Dank für Ihr Interesse!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

# Quo vadis Stiftungen: Reaktionsmöglichkeiten aus Sicht der Beraterschaft

Dr. Jörg Sauer

Stiftungsfrühstück – 23. Juni 2015

# Agenda

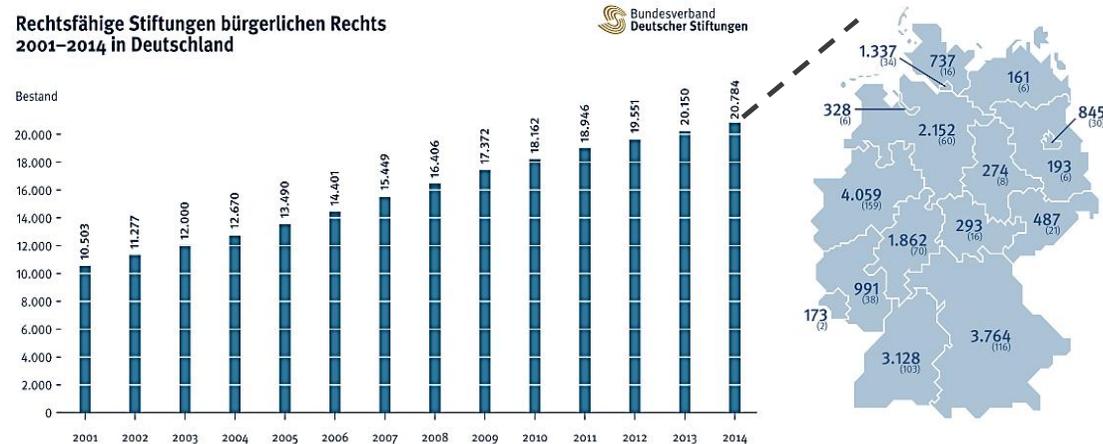
---

	Seite
I. Ausgangspunkt	3
II. Handlungsoptionen	
1. Umwandlung Ewigkeitsstiftung in Verbrauchsstiftung	4
2. Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen	6
3. Auflösung von Stiftungen	8
III. Reform des Stiftungsrechts	
1. Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister über die Reform des Stiftungsrechts	10
2. Zeithorizont	11
3. Reformbedarf aus Beratersicht	11

# I. Ausgangspunkt

## „Die notleidende Stiftung“

- Stiftungsboom hat Vielzahl von unterkapitalisierten Stiftungen (Stiftungsvermögen < EUR 1,0 Mio.) hervorgebracht



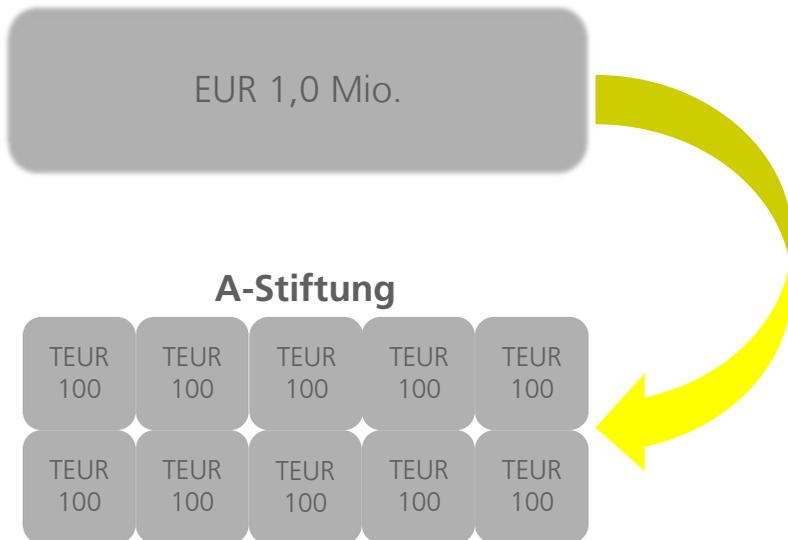
- Bei aktueller Kapitalmarktsituation (Zins ca. 1,0 %) können die Stiftungszwecke nicht mehr sinnvollerweise umgesetzt werden
- Zusätzlich: Demografisches Problem wegen Überalterung der Stiftergeneration

Wie kann diesen Stiftungen geholfen werden?

## II. Handlungsoptionen

---

### 1. Umwandlung Ewigkeitsstiftung in Verbrauchsstiftung



Kann die A-Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden, damit diese bspw. in zehn Jahren ihr Stiftungskapital für die Stiftungszwecke verwenden kann?

## II. Handlungsoptionen

---

### 1. Umwandlung Ewigkeitsstiftung in Verbrauchsstiftung

#### Diskussionspunkte:

- § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB gilt dem Wortlaut nach nur für neu errichtete Verbrauchsstiftungen  
**Aber:** Kann bestehende Stiftung die Umwandlung verweigert werden, wenn der Stifter bei Kenntnis der Kapitalmarktsituation eine Verbrauchsstiftung errichtet hätte (Stichwort: Mutmaßlicher Stifterwille)?
- Uneinheitliche Praxis der Stiftungsaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg (zumindest bei notleidenden Stiftungen)
- Finanzverwaltung zieht nach bundeseinheitlicher Abstimmung keine nachteiligen Schlüsse aus „Umwandlung“
  - Kein nachträglicher Verlust Spendenabzug EUR 1,0 Mio./EUR 2,0 Mio.
  - Warum ziehen die Stiftungsbehörden nicht nach?

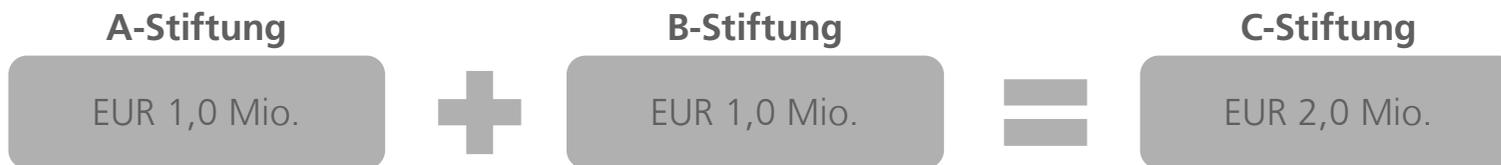
## II. Handlungsoptionen

---

### 2. Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen

#### § 14 Abs. 2 StiftG

„Die Stiftungsorgane können die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen.“



Satzungszwecke jeweils identisch:

- Zusammenlegung: A–Stiftung und B–Stiftung auf neu errichtete C–Stiftung (Vergleichbar mit: „Verschmelzung zur Neugründung“)
- Zulegung: A–Stiftung und B–Stiftung auf bereits bestehende C–Stiftung (Vergleichbar mit: „Verschmelzung zur Aufnahme“)

## II. Handlungsoptionen

---

### 2. Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen

#### Diskussionspunkte:

- Wenn Zusammenlegung in den Satzungen vorgesehen ist, haben die Stiftungen einen Anspruch auf Genehmigung der Zusammenlegung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde
  - Ermessensreduzierung auf 0
  - Stiftungsaufsicht ist reine Rechtsaufsicht, d. h. keine Zweckmäßigkeitserwägungen
- Keine entsprechende Anwendung des § 87 BGB, da dies, im Gegensatz zu anderen Landesstiftungsgesetzen (z.B. Art. 8 BayStG), in § 14 StiftG nicht vorgesehen ist
  - Praxis: Stiftungsbehörden stellen auf Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung ab
  - Untaugliches Kriterium, da auch bei notleidenden Stiftungen z. B. eine Mittelweiterleitung nach § 58 Nr. 1 AO in Höhe von EUR 100,00 möglich ist
- Kein Konflikt mit der „Dauerhaftigkeit“ von Stiftungen, da der Stifter die Zusammenlegung bereits bei Stiftungerrichtung vorgesehen hat

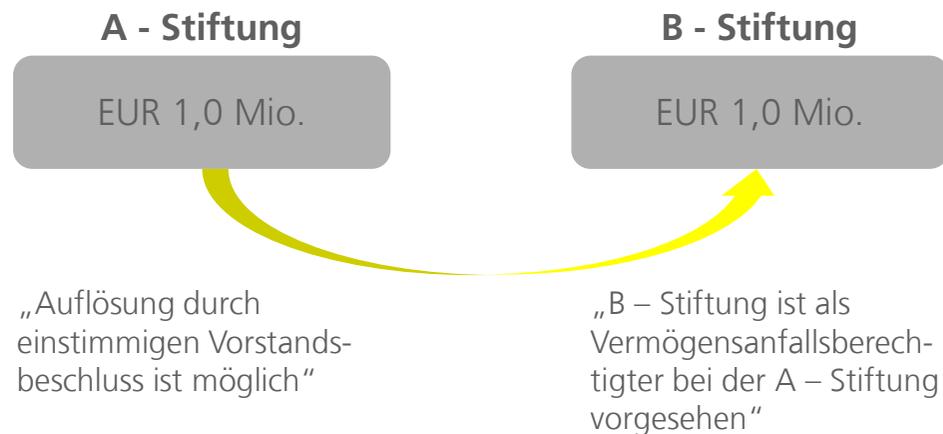
## II. Handlungsoptionen

---

### 3. Auflösung von Stiftungen

#### § 14 Abs. 2 StiftG

„Die Stiftungsorgane können die Stiftung aufheben (auflösen), soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.“



Kann die A – Stiftung aufgelöst und das Vermögen im Wege des Vermögensanfalls auf die B – Stiftung übertragen werden?

## II. Handlungsoptionen

---

### 3. Auflösung von Stiftungen

#### Diskussionspunkte:

- Einschneidendste Maßnahme aus Sicht der Stiftungsaufsicht  
**Aber:** Auch hier Anspruch auf Auflösung der A – Stiftung, da die Auflösung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich ist
- Kein Ermessen der Stiftungsaufsicht, keine Zweckmäßigkeitserwägungen, da die Stiftungsaufsicht als reine Rechtsaufsicht ausgestaltet ist
- Insbesondere auch keine analoge Anwendung von § 87 BGB (Auflösung nur bei Unmöglichkeit der Zweckerreichung), da der in der Satzung dokumentierte Stifterwille vorgeht

### III. Reform des Stiftungsrechts

---

#### 1. Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister über die Reform des Stiftungsrechts

Im Mittelpunkt stehen folgende Fragen:

- Die Rechte von Stifterinnen und Stiftern zu deren Lebzeiten
- Die Möglichkeit der Bündelung von Ressourcen nicht überlebensfähiger Stiftungen
- Eine Steigerung der Transparenz im Stiftungswesen
- Die Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen
- Die Absicherung von Stiftungen in Zeiten niedriger Erträge

 **Ziel:** Erleichterung der Arbeit gemeinnütziger Stiftungen in Deutschland sowie zusätzliche Anreize für Stifterinnen und Stifter

### III. Reform des Stiftungsrechts

---

#### 2. Zeithorizont

- Bis Herbst 2015 soll die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ihre Ergebnisse vorlegen
- Welche Änderungen tatsächlich erfolgen werden, ist noch nicht absehbar

#### 3. Reformbedarf aus Beratersicht

- Stärkung der Rechte von Stifterinnen und Stiftern zu Lebzeiten aufgrund möglicher flexibler Satzungsgestaltungen nicht notwendig
- Dringender Bedarf der bundeseinheitlichen Zulassung von
  - Umwandlung Ewigkeitsstiftung in Verbrauchsstiftung
  - Zusammenlegung/Zulegung von Stiftungen
- Steigende Transparenz darf nicht zur Überregulierung führen (bspw. generelle Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger)  
**Aber:** Transparenz im Spendenrecht durch bspw. Veröffentlichung der als gemeinnützig anerkannten Körperschaften im Internet (in Österreich praktiziert)



**Rechtsanwalt**  
**Steuerberater**

E-Mail      Joerg.Sauer@ebnerstolz.de  
Tel.          +49 711 2049-1281  
Fax          +49 711 2049-1334

**Werdegang:**

- 2009 Promotion zum Dr. jur. bei Prof. Dr. Kirchhof in Tübingen
- Seit 2006 bei Ebner Stolz Mönning Bachem
- Zuvor 10 Jahre branchenspezifische Berufserfahrung in der Finanzverwaltung sowie einer Big Four WP-Gesellschaft
- 2003 Ernennung zum Steuerberater
- 2001 Ernennung zum Rechtsanwalt
- 1994 Dipl.-Finanzwirt (FH)

**Schwerpunkte:**

- Rechtliche und steuerliche Beratung von gemeinnützigen Organisationen sowie der öffentlichen Hand
- Gründungsberatung
- Vermögensnachfolge durch Stiftungen
- Steuergestaltungen
- Vortragstätigkeit sowie Publikationen